

Zu II-7326 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/68-Parl/89

Wien, 7. August 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Zu 3361 IAB

1989 -08- 09

Parlament
1017 Wien

zu *3525 IJ*

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3525/J-NR/89, betreffend den Frauenanteil im öffentlichen Dienst, in öffentlichen Unternehmungen, Beiräten und Kommissionen, die die Abg. Helga Erlinger und Genossen am 16. März 1989 an mich richteten, konnte ich seinerzeit nur unvollständig beantworten; nunmehr liegen ergänzende Stellungnahmen vor, ich beantworte daher die noch offenen Punkte wie folgt:

ad 6)

In folgende gesetzlich eingerichtete Kommissionen, Beiräte und ähnliches entsendet das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Vertreter/innen:

Österreichische UNESCO-Kommission gemäß Verordnung BGBl. Nr. 211/1949, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 97/1958 bzw. Nr. 158/1958:

Die Funktion des Vertreters des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird von einem Mann ausgeübt, jene des Stellvertreters von einer Frau.

Leistungsfeststellungskommission beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 88 BDG 1979, BGBl. Nr. 333:

23 Mitglieder wurden vom Bundesminister bestellt, davon 5 Frauen.

- 2 -

Disziplinkommissionen beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gemäß § 98 BDG 1979:

Die 17 Senate bestehen aus insgesamt 257 Mitgliedern, davon 48 Frauen.

Prüfungskommissionen für die Verwendungsgruppen A,B,C,D - Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst und sonstige gemäß §§ 14 bis 21 und 143 des BDG. 1979, BGBl. Nr. 329:

Verwendungsgruppe A:	84 Männer, 7 Frauen
Verwendungsgruppe B:	129 Männer, 8 Frauen
Verwendungsgruppe C:	75 Männer, 7 Frauen
Verwendungsgruppe D:	36 Männer, 3 Frauen
Sonstige:	20 Männer, 2 Frauen

Kommission des ÖKO-Fonds gemäß § 14 Umweltfondsgesetz 1983, BGBl. Nr. 567:

Sowohl die Funktion des Ressortvertreters als auch die des Stellvertreters in der Kommission wird von Männern ausgeübt.

Beirat für die Österreichische Nationalbibliothek gemäß § 30 Abs. 1 und 2 Forschungsorganisationsgesetz 1981 (FOG), BGBl. Nr. 341:

7 Mitglieder, davon 2 Frauen

Österreichische Konferenz für Wissenschaft und Forschung gemäß §§ 4 und 5 Forschungsorganisationsgesetz 1981, BGBl. Nr. 341:

Zwei männliche Bedienstete sind Vertreter des Ressorts.

ad 7)

In folgende Anstalten, Fonds und Stiftungen entsendet das Ministerium Vertreter/innen:

- 3 -

Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung gemäß Abschnitt I und II des Forschungsförderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 434, in der Fassung der Novelle zum Forschungsförderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 658:

Zwei männliche Bedienstete der ho. Zentralleitung sind Vertreter des Ressorts.

Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft gemäß Abschnitt I und III des Forschungsförderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 434, in der Fassung der Novelle zum Forschungsförderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 658:

Ein männlicher Bediensteter vertritt das ho. Ressort.

ad 8)

In folgende Unternehmungen entsendet das Bundesministerium Vertreter/innen in das aufsichtsführende Organ:

Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH:

Ein männlicher Bedienstete der ho. Zentralleitung ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Österreichische Computer CAD/CAM GesmbH:

Ein männlicher Bediensteter der ho. Zentralleitung ist Mitglied des Aufsichtsrates.

ASA Austrian Space Agency GesmbH:

Zwei männliche Bedienstete der ho. Zentralleitung sind Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der Bundesminister:

